VERORDNUNG (EWG) Nr. 681/75 DES RATES

vom 4. März 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 948/70 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1533/74 (4), legt die Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs fest. Es ist angezeigt, diese Verordnung durch eine Definition von mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben zu ergänzen, denn durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/75 wurde eine Definition dieses Erzeugnisses in die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 aufgenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 wird folgende Definition vor der Definition „konzentrierter Traubenmost" eingefügt:

„Mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: das Erzeugnis, das

— einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12° und weniger als 15° aufweist, und

— durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° gewonnen wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. A. CLINTON

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 114 vom 27. 5. 1970, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 3.